

Was tun, wenn die Steuerfahndung vor der Türe steht?

Erste Verdachtsmomente können schon ausreichen und die Steuerfahndung steht vor der Türe. Dies sorgt regelmäßig nicht nur für Aufregung, sondern auch für Unsicherheit über die rechtlich richtige Vorgehensweise.

In der Regel wird die Steuerfahndung von der Buß- und Strafgeldstelle der Finanzverwaltung mit der Durchsuchung bei einem Steuerpflichtigen beauftragt, um Beweismittel, z. B. Unterlagen, Daten oder Gegenstände sicherzustellen und zu beschlagnahmen. Ruhe bewahren ist dann das erste Gebot. Auch empfiehlt es sich, den Steuerberater bzw. einen Rechtsanwalt des Vertrauens sofort mit hinzuzuziehen.

Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse sollten geprüft werden

Sowohl für die Durchsuchung als auch für die Beschlagnahme sind richterliche Beschlüsse erforderlich. Diese sind nur bei Gefahr im Verzug entbehrlich, z. B. wenn Beweismittel beseitigt werden oder Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die zu beschlagnahmenden Unterlagen bzw. Gegenstände an einem anderen Ort befinden. Der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss sollte sorgsam überprüft werden:

- Ist der strafrechtliche Vorwurf enthalten,
- wird er konkret angegeben,
- um welche Steuerart handelt es sich,
- welche Zeiträume sind betroffen?

Vollständig wäre z. B. folgender Durchsuchungsbeschluss: Durchsuchung wegen Steuerhinterziehung 2009 aufgrund nicht vollständig erklärter Einnahmen aus dem Apothekenbetrieb.

Steuerfahnder dürfen neben geschäftlichen auch private Papiere durchsehen, um zu prüfen inwieweit es sich um beschlagnahmefähige Beweismittel handeln könnte. Sie dürfen auch die in der EDV gespeicherten Daten ansehen und Festplatten der Computer oder sonstige Datenträger als



Ulrike Hähner, Steuerberaterin, spezialisiert auf die Beratung von Apothekern, Mitglied im ETL ADVISION-Verbund

Beweismittel beschlagnahmen. Gegen die Sicherstellung von Gegenständen sollte jedoch Widerspruch erhoben werden, wenn die Grenzen des Beschlagnahmebeschlusses überschritten sind, Beschlüsse fehlen oder Beschlagnahmeverbote eingreifen.

Für Apotheker gilt teilweise ein Beschlagnahmeverbot

Apotheker gehören zu den Berufsgeheimnisträgern, denen die Strafprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht gewährt und die berufsrechtlich einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen. Sofern ein Apotheker nicht selbst verdächtigt wird, kann er daher jegliche Auskünfte über das verweigern, was ihm als Apotheker anvertraut worden ist, es sei denn, er wurde von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Daher unterliegt auch die Patienten- bzw. Kundendatei eines Apothekers grundsätzlich einem Beschlagnahmeverbot. Wird der Apotheker jedoch selber beschuldigt, oder ist er der Teilnahme an einer Straftat eines beschuldigten Patienten verdächtig, darf die Steuerfahndung beschlagnahmen. Allerdings ist dabei zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Aufklärung von Straftaten und dem grundrechtlich geschützten Anspruch des Patienten auf Schutz seiner Pri-

vatsphäre abzuwägen. Sofern unklar ist, ob bestimmte Unterlagen beschlagnahmefähig sind, empfehlen wir, diese auszudrucken, in einem Umschlag versiegeln zu lassen und beim Amtsgericht eine Vorabentscheidung über die Beschlagnahmefähigkeit herbeizuführen.

Tipps und grundsätzliche Hinweise

- Nutzen Sie Ihr Schweigerecht und geben Sie gegenüber den Ermittlern keine Erklärungen ab, Sie könnten sich damit selbst belasten. Auch Ihre Angehörigen sollten keine Erklärungen abgeben, sie sind nicht dazu verpflichtet.
- Rufen Sie ihren Rechtsanwalt und Steuerberater an.
- Bitten Sie die Ermittler, mit dem Beginn der Durchsuchung bis zum Erscheinen Ihres Steuerberaters oder Rechtsanwalts zu warten. Damit kann etwas Ruhe einkehren und nicht mehr korrigierbare Fehler lassen sich vermeiden.
- Lassen Sie sich den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss zeigen, damit Ihr Berater diesen überprüfen kann.
- Leisten Sie bei Durchsuchungshandlungen keinen tätlichen Widerstand. Das ist zwecklos und zugleich strafbar.
- Um eine tatsächliche Durchsuchung zu vermeiden, sollten Sie die gesuchten Gegenstände vorlegen, jedoch nicht ohne Widerspruch sicherstellen lassen.
- Sollen Unterlagen beschlagnahmt werden, die für den täglichen Gebrauch notwendig sind, empfehlen wir, auf die Anfertigung entsprechender Kopien zu drängen.
- Werden Gegenstände beschlagnahmt, sollten Sie auf die Anfertigung eines genauen Sicherstellungsverzeichnisses bestehen. ●

ETL | ADVISION
Steuerberatung für Heilberufler

ETL ADVISION
Steuerberatungsgesellschaft AG
Home: www.ETL-ADVISION.de
E-Mail: etl-advision@etl.de